

36. Jahrgang Ausgabetag: 21.02.2022 Nr. 4

## Inhaltsangabe

06/2022 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen

Melderegisterauskünfte

07/2022 Öffentliche Bekanntmachung vom Geologischen Dienst NRW

Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

#### Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: <a href="mailto:amtsblatt@stadt-frechen.de">amtsblatt@stadt-frechen.de</a>

### Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

lm Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

#### Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter <a href="www.stadt-frechen.de/amtsblatt">www.stadt-frechen.de/amtsblatt</a> zur Verfügung und kann darüber hinaus unter <a href="www.stadt-frechen.de/newsletter.php">www.stadt-frechen.de/newsletter.php</a> als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Gemäß 50 Absatz des 1 Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister von Gruppen von Wahlberechtigten für erteilen, soweit deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft wird erteilt über Familienname. Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Absatz 2 BMG dürfen an Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft beinhaltet Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage Auskünfte über Familienname, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen eingelegt bzw. abgegeben werden.

Frechen, 09.02.2022

Susanne Stupp Bürgermeisterin



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 2151 8 97-0
Fax +49 (0) 2151 8 97-505
poststelle@ad.nrw.de

Helaba Girozentrale IBAN: DE31300500000004005617 BIC: WELADEDD

## Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Zeitraum	März 2022 bis August 2022
----------	---------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Christa Claßen:	christa.classen@gd.nrw.de, 02151 897-295